

Abg. Schäffer,  
= v. d. Planitz,  
= Reichenbach,  
= Siegert,

Abg. Winkler,  
= v. d. Beeck,  
Vizepräsident v. Eriegern.

Vizepräsident v. Eriegern: Hiermit wäre dieser Gegenstand erledigt.

(Präsident D. Haase übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident D. Haase: Wir kommen nunmehr auf den zweiten Gegenstand unserer Tagesordnung, den Vortrag der ersten Deputation über das königliche Decret, den ständischen Archivar betreffend. Herr Vizepräsident v. Eriegern wird die Güte haben, Ihnen diesen Vortrag zu erstatten.

Referent Vizepräsident v. Eriegern: Es ist am 6. November dieses Jahres ein Decret, den ständischen Archivar betreffend, zunächst bei der ersten Kammer eingegangen. Die erste Deputation derselben hat darüber Bericht erstattet, und es hat der Inhalt desselben die einstimmige Genehmigung der jenseitigen Kammer gefunden. Der Gegenstand ist sehr einfach und der Zeitersparniß wegen hat daher die erste Deputation Ihrer Kammer beschlossen, jenen gedruckten Bericht, mit dem sie allenthalben einverstanden ist, ihrem Vortrage hier zum Grunde zu legen, und es ist die Kammer auf Befragen darüber mit dieser Form einverstanden gewesen, hat also genehmigt, daß der Gegenstand in dieser Art vorgetragen werde. Diesen Vortrag habe ich nun heute Ihnen zu erstatten.

(Hier erfolgt nun der Vortrag des königl. Decrets, siehe dasselbe Mitth. I. K. Nr. 35. S. 639 Sp. 1. 3. 23 von oben bis Sp. 2 3. 15 von oben.)

Referent Vizepräsident v. Eriegern: Ich habe hier, ehe ich die Beifuge vortrage, nur zu erwähnen, was auch im Bericht herausgehoben ist, daß es sich gegenwärtig nicht darum handelt, die Beifuge zu einem besondern Gesetze zu erheben, vielmehr die Absicht dahin geht, sie der künftigen definitiv festzustellenden Landtags- oder Geschäftsordnung, wie sie nun den Namen erhalten soll, einzuverleiben. Es soll aber der Beschluß inzwischen immer als bindend für Regierung und Kammern betrachtet werden.

(Hierauf erfolgt die Vorlesung des Entwurfs [§. 1 u. 2] nebst den Motiven dazu, siehe dieselben Mitth. I. K. Nr. 35 S. 639 Sp. 2 3. 16 von oben bis S. 640 Sp. 1 3. 8 von unten.)

Referent Vizepräsident v. Eriegern: Der Bericht der ersten Deputation der ersten Kammer, welchen Ihre Deputation zu dem ihrigen gemacht hat, lautet folgendermaßen:

(Die Vorlesung des allgemeinen Theils erfolgt, siehe denselben Mitth. I. K. Nr. 35 S. 640 Sp. 1 3. 7 von unten bis Sp. 2 3. 18 von unten.)

Präsident D. Haase: Ich erwarte nun, ob Jemand über den allgemeinen Theil des allerhöchsten Decrets und resp.

II. K.

des Berichts das Wort begehrt. Es scheint Niemand im Allgemeinen darüber sprechen zu wollen, und so würde nun zu dem speciellen Theile und zu den einzelnen Paragraphen überzugehen sein.

Referent Vizepräsident v. Eriegern verliest nun den speciellen Theil des Berichts zu §. 1, f. Mitth. I. Kammer Nr. 35 S. 640 Sp. 2 3. 17—2 v. u.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob Jemand in Bezug auf §. 1 zu sprechen wünscht?

Abg. Haberkorn: Wenn ich mich im Ganzen mit §. 1, der Lage der Sache nach, einverstanden erklären muß, so scheint mir es doch, als wäre das Wahlrecht, welches unter gewissen Voraussetzungen dem Gesamtministerium überlassen werden soll, etwas zu ausgedehnt, wenn das Gesamtministerium aus den sämtlichen von den Directorien beider Kammern vorgeschlagenen Personen die Wahl vornehmen kann und soll. Es scheint mir nämlich für einen solchen Fall, wenn die Wahl auf das Gesamtministerium überzugehen hat, doch mehr dem Ausdrucke der wahren Willensmeinung der Kammern entsprechend, wenn man das Gesamtministerium darauf beschränkt, aus den beiden von jeder Kammer gewählten verschiedenen Personen den eigentlichen Archivar zu ernennen. Bleibt sonach in der Hauptsache das Recht des Gesamtministeriums erhalten, so wird die Wahl desselben doch gewiß dem Kammerausdrucke entsprechender sein, wenn man auf die von diesen gewählten Personen die Wahl einschränkt und nicht ganz frei aus allen sechs bloß von den Directorien Gewählten die Wahl gestattet. Ich würde daher das Amendement stellen, daß statt der Worte: „aus den von den Directorien beider Kammern vorgeschlagenen Personen“, gesetzt würde: „aus den beiden von den Kammern gewählten Personen.“

Präsident D. Haase: Es ist vom Abg. Haberkorn bei §. 1 beantragt, es möge auf S. 581 statt der Worte: „aus den von den Directorien beider Kammern vorgeschlagenen Personen“, gesetzt werden: „aus den beiden von den Kammern gewählten Personen“, und ich frage: ob die Kammer diesen Antrag unterstützt? — Geschieht hinreichend.

Referent Vizepräsident v. Eriegern: Die soeben ausgesprochene Ansicht des Abg. Haberkorn hat auf den ersten Anblick viel für sich, weil in dem Falle, wo das Gesamtministerium zu wählen hat, allerdings jede der beiden Kammern sich bereits darüber ausgesprochen hat, welchen von den durch die Directorien vorgeschlagenen sie als den erwünschtesten Candidaten ansehe. Ich glaube aber doch, daß der Antrag einige Bedenken gegen sich hat. Ich denke mir nämlich den Fall als möglich, daß das Resultat der Vorwahlen der beiden Kammern auf einem gewissen Parteistandpunkte beruhen kann, und daß es dann vielleicht gerade im Sinne beider Kammern liegt, wenn nach Befinden das Auskunftsmittel ergriffen wird, daß keine Kammer Recht behält, sondern der

22 \*